

AZ 130.51**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ditzingen vom 21. Dezember 1993, in der Fassung vom 27.03.2001 mit Änderungssatzung vom 26.10.2004**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. - § 36 Feuerwehrgesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ditzingen am 21. Dezember 1993 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ditzingen beschlossen:

§ 1**Kostenpflicht**

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ditzingen werden Kosten nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben.
- (2) Als Leistungen gelten auch:
- a) Der Feuersicherheitsdienst in Hallen, Zirkussen, bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen etc.
 - b) die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr.

§ 2**Kostenfreiheit**

- Kein Kostenersatz nach dieser Satzung wird erhoben.
- a) für die Einsätze der Feuerwehr im Stadtgebiet Ditzingen, die ihr aufgrund §2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes als Pflichtaufgabe obliegen, sofern die Leistungen der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden,
 - b) für Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, ausgenommen Feuersicherheitsdienst,
 - c) soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist bei Überlandhilfe nach §27 des Feuerwehrgesetzes, wenn Kostenersatz im Rahmen des §36 Abs. 1-3 Feuerwehrgesetz nicht geltend gemacht werden kann. Gebührenpflichtig ist bei Überlandhilfe der Aufwand für das zum Einsatz gekommene Personal in Höhe des Landeszuschusses, der in den jeweils gültigen Zuwendungsrichtlinien festgelegt ist. Daneben ist das verbrauchte Material zu ersetzen.

§ 3**Kostenschuldner**

- (1) Zum Kostenersatz sind verpflichtet:
- a) in den Fällen und unter den Voraussetzungen des §36 Abs. 1 bis 2 des Feuerwehrgesetzes die dort genannten natürlichen und juristischen Personen, von denen die Stadt Kostenersatz verlangen kann.
 - b) bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter,
 - c) von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - d) vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein

Fehlalarm ausgelöst wird.

(2) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses und soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte berechnet.

(2) Soweit nach dem Kostenverzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird die Dauer der Inanspruchnahme nach Stunden, aufgerundet auf die nächste Stunde, berechnet.

(3) Bei Einsätzen setzen sich die Kosten zusammen aus:

a) den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrmänner,

b) den Fahrzeugkosten (inkl. Gerätebestückung),

c) Kosten für Löschmittel und Verbrauchsmaterial.

Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kosten

(1) Die Kosten entstehen mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.

(2) Die mit öffentlich-rechtlichem Kostenbescheid erhobenen Kosten werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 10. 2.1981 i. d. F. vom 26. 3. 1991 außer Kraft.

-Fußnote 1-

Anlage zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ditzingen - Kostenverzeichnis zur Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr geändert durch Satzung vom 27.03.2001, in Kraft getreten am 01.05.2001
Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Ditzingen, Nr. 17, am 26.04.2001

-Fußnote 2-

Anlage zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ditzingen - Kostenverzeichnis zur Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr geändert durch Satzung vom 26.10.2004, in Kraft getreten am 01.12.2004
Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Ditzingen, Nr. 45, am 04.11.2004

Ditzingen, den 04. November 2004

gez. Makurath
Oberbürgermeister

Anlage zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ditzingen Kostenverzeichnis zur Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Ditzingen

1. Personalkosten	€/Stunde
1.1 Je Feuerwehrangehöriger	81,00 €
1.2 Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten, z. B. Einsatz zur Verhinderung und Bekämpfung von Schäden durch grundwassergefährdende, brennbare oder ätzende Flüssigkeiten oder Ähnliches Reinigungszeit je Feuerwehrangehöriger bis 2 Stunden	bis 2 Stunden
2. Fahrzeuge	€/Stunde
2.1 Tanklöschfahrzeuge, Löschfahrzeuge	363,00 €
2.2 Mehrzweckfahrzeug	83,00 €
2.3 Kommandowagen	72,00 €
2.4 Rüstwagen	431,00 €
2.5 Drehleiter	643,00 €
2.6 Schlauchwagen - GWT	241,00 €
2.7 Mannschaftstransportwagen	pro km 0,54 €
3. Feuersicherheitsdienst	
je Person und Stunde bei Bedarf können auch Fahrzeugkosten in Rechnung gestellt werden	15,00 €
4. Entfernung von Insekten	150,00 €
Wenn für die Entfernung von Insekten die Drehleiter benötigt wird, wird diese zusätzlich berechnet.	
5. Sonstige Leistungen	
Für Leistungen, für die in diesem Verzeichnis keine Verrechnungssätze aufgeführt sind, z. B. Fehlalarme durch technische Mängel oder Fahrlässigkeit, kann eine Gebühr je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte der Feuerwehr von mindestens 150,00 € , höchstens	

2.500,00 € angesetzt werden.

6. Allgemeine Bestimmungen

für Wasser, sonstige Löschmittel und Verbrauchsmaterial werden die jeweils gültigen Einkaufspreise zuzüglich Entsorgungskosten in Rechnung gestellt. Unbrauchbar gewordenes Gerät und persönliche Gegenstände werden zum Zeitwert bzw. Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.